

Markus Felber

Orthodoxes Osterfest in Einzelhaft Beschwerden gegen Leitung der Anstalt Pöschwies abgewiesen

Die Zürcher Strafvollzugsbehörden haben gegenüber einem des Mordes und der Vergewaltigung beschuldigten Gefangenen in der Anstalt Pöschwies keine verfassungsmässigen Rechte verletzt, als sie ihm während der dreimonatigen Placierung in der Abteilung für Fluchtgefahr die Teilnahme an der orthodoxen Osterfeier verweigerten.

[Rz 1] Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass der Mann wegen Arbeitsverweigerung mit Einzelhaft ohne Fernsehgerät bestraft wurde, weil er an Feier- und Ruhetagen der orthodoxen Christenheit nicht arbeitete. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichts hervor, das gleich zwei staatsrechtliche Beschwerden des Gefangenen abgewiesen hat.

[Rz 2] Auch Strafgefangene können sich auf die Kultusfreiheit berufen, doch gilt dieses Grundrecht nicht absolut. Laut dem einstimmig gefällten Entscheid der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung hatten die Gefängnisbehörden beim Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs abzuklären, ob der wegen Mordes und Vergewaltigung angeklagte Mann für das Personal und die Insassen der Anstalt gefährlich ist. Dafür durfte er für drei Monate in Einzelhaft gesetzt und damit vom Besuch der Gottesdienste abgehalten werden. Und auch mit Rücksicht auf das orthodoxe Osterfest brauchte diese Beobachtungsperiode nicht abgekürzt zu werden. Nach Auffassung des Bundesgerichts beruht das beanstandete Vorgehen der Gefängnisleitung auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage (im Strafvollzugsgesetz sowie in der Justizvollzugsverordnung), es ist durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, und es erweist sich schliesslich auch als verhältnismässig.

[Rz 3] Ähnliches gilt auch für die wegen Arbeitsverweigerung angeordnete Einzelhaft ohne Fernsehgerät. Das Strafgesetzbuch verpflichtet Gefangene zur Arbeit (Art. 37), und die Justizvollzugsverordnung sieht Disziplinar massnahmen vor (§ 135). Nicht zuletzt mit Rücksicht auf das geordnete Zusammenleben in einer Anstalt mit 400 Insassen darf die Arbeitspflicht auch an gewöhnlichen Feiertagen einzelner Religionen durchgesetzt werden, zumal die Betroffenen in ihrer Freizeit beten können. Im beurteilten Fall hatte der Gefangene im Übrigen nicht geltend gemacht, sein Glaube habe ihm das Arbeiten an den jeweiligen Feiertagen untersagt.

Urteil 2P.245/2002 vom 13. 1. 03 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 21. Februar 2003 (Nr. 43), S. 47

Rechtsgebiet	Grundrechte
Erschienen in	Jusletter 24. Februar 2003
Zitiervorschlag	Markus Felber, Orthodoxes Osterfest in Einzelhaft, in: Jusletter 24. Februar 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2226